

Richtlinien der
Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung
Baden-Württemberg

für die Beteiligung freiberuflich Tätiger

- RifT -

Stand: Dezember 2024



Baden-Württemberg
Ministerium für Finanzen

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines

- 1 Geltungsbereich
- 2 Aufgabenwahrnehmung in den Ämtern der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung
- 3 Elektronisches Vergabe- und Vertragsmanagementsystem und Wettbewerbs-Modul
- 4 Vergabequote

II Vergabe

- 5 Zuständigkeiten
- 6 Verfahren zur Auswahl freiberuflich Tätiger
- 7 Durchführung eines Planungswettbewerbs
- 8 Durchführung eines Verhandlungsverfahrens mit Lösungsvorschlag
- 9 Rahmenvereinbarungen
- 10 Vereinbarung der Honorare
- 11 Vergütung weiterer Fachplanungs- und Beratungsleistungen
- 12 Honorar bei anrechenbaren Kosten über den Höchstwerten der Honorartafeln der HOAI
- 13 Nebenkosten
- 14 Haftpflichtversicherung
- 15 Ausstattungen und Einrichtungen
- 16 Dokumentation

III Vertrag

- 17 Vertragsunterlage
- 18 Aufstellen des Vertragsentwurfs
- 19 Vertragsabschluss
- 20 Förmliche Verpflichtung freiberuflich Tätiger
- 21 Weiterbeauftragung
- 22 Überwachen der freiberuflich Tätigen
- 23 Einbehalt der Umsatzsteuer bei nicht im Inland ansässigen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern
- 24 Abzugssteuer
- 25 Übermittlung von Rechnungen

I Allgemeines

1 Geltungsbereich

Die Richtlinien für die Beteiligung freiberuflich Tätiger (RiT) sind eine Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums und gelten für Baumaßnahmen der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg.

Bei Baumaßnahmen des Bundes sind die Regelungen der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) in der jeweils geltenden Fassung im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen der Länder anzuwenden. Soweit keine bundesspezifischen Regelungen getroffen werden, gelten ergänzend die Vorschriften der RiT.

Die RiT werden als ständig fortgeschriebene Textausgabe amtlich herausgegeben. Sie sind allgemein zugänglich und werden im Internet unter www.rift-online.de veröffentlicht.

Die RiT werden entsprechend der Rechtslage aktualisiert. Auf die Aufnahme von Änderungen in den RiT wird im Gemeinsamen Amtsblatt (GABl.) hingewiesen.

2 Aufgabenwahrnehmung in den Ämtern der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung

Im Amt ist zur Sicherstellung der einheitlichen Handhabung des Vergabe- und Vertragswesens nach den folgenden Vorschriften eine Bedienstete oder ein Bediensteter als RiT-Sachbearbeiterin oder RiT-Sachbearbeiter zu bestellen, die bei allen vergabe- und vertragsrechtlichen Angelegenheiten mit freiberuflich Tätigen verantwortlich zu beteiligen sind.

3 Elektronisches Vergabe- und Vertragsmanagementsystem und Wettbewerbs-Modul

Die Durchführung der Vergabeverfahren sowie das Bearbeiten der Verträge, Nachträge und Weiterbeauftragungen hat grundsätzlich mit dem elektronischen Vergabe- und Vertragsmanagementsystem zu erfolgen. Bei Planungswettbewerben ist zusätzlich das Wettbewerbs-Modul zu verwenden.

4 Vergabequote

Die Vergabequote bestimmt das Verhältnis der Leistungen, die an freiberuflich Tätige vergeben werden, zu den entsprechenden Eigenleistungen der Verwaltung.

Bei der Ermittlung der Vergabequote werden alle Honorare einschließlich Nebenkosten, abzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer, die an freiberuflich Tätige ausbezahlt werden, in Relation zu den Kosten der gleichen Leistungen der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg gesetzt.

Die für die Berechnung der Vergabequote maßgeblichen Zahlen werden aus den Systemen SAP-PS und SAP-CO ermittelt. Das Zahlenmaterial ist differenziert nach den Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten beziehungsweise den Großen Baumaßnahmen, den Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und der Bauunterhaltung aufzubereiten. Der Kennwert „Beteiligung freiberuflich Tätiger am Planungsvolumen staatlicher Baumaßnahmen“ umfasst nur die Zahlen der Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten beziehungsweise Großen Baumaßnahmen und der Kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten.

Die Vergabequote ist zum Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres von den Betriebsleitungen Vermögen und Bau Baden-Württemberg und Bundesbau Baden-Württemberg für ihren Geschäftsbereich zu erheben und ämterweise auszuwerten. Das Ergebnis dieser Auswertung ist dem Finanzministerium zeitnah zu übersenden.

II Vergabe

5 Zuständigkeiten

- 5.1 Zuständig für die Durchführung der Vergabeverfahren sowie für die Vertragsabwicklung ist das Amt.
- 5.2 Das Amt beteiligt die Betriebsleitung in folgenden Fällen:
- bei als TOP-Projekt besonders gekennzeichneten Baumaßnahmen. Die Beteiligung erfolgt nur bei den Ämtern des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg,
 - in Fällen, in denen der Fachbereich im Amt nicht vertreten ist, zum Beispiel Altlasten, Bau-physik, Tragwerksplanung, Vermessung, Koordination Bewertungssystem Nachhaltiges Bau-en (BNB),
 - bei Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb,
 - bei anstehenden Insolvenzverfahren,
 - bei Verzicht auf die Auftragserteilung,
 - bei Kündigung, Vertragsaufhebung sowie bei Verzicht auf die Weiterbeauftragung,
 - bei Verzicht auf die Durchführung eines Suchverfahrens ab einem Auftragswert von 75 000 Euro.
- 5.3 Die einheitliche Handhabung der Beteiligungen nach Nummer 5.2 ist in den Ämtern sicherzustellen.
- 5.4 Die Betriebsleitung Vermögen und Bau Baden-Württemberg und die Oberfinanzdirektion Baden-Württemberg sind für die Vertretung des Landes beziehungsweise des Bundes zuständig:
- in Nachprüfverfahren,
 - in Verfahren gemäß der Bekanntmachung der Ministerien über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden vom 28. Februar 2012 (GBl. S. 138),
 - in Rechtsstreitigkeiten gemäß des Runderlasses des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) für die Behandlung von Rechtsstreitigkeiten aus Baumaßnahmen der Bundesrepublik Deutschland vom 28. April 2020, Aktenzeichen: BW I 7/70453/4.

6 Verfahren zur Auswahl freiberuflich Tätiger

- 6.1 Bei der Auswahl freiberuflich Tätiger gelten nachstehende Grundsätze:

- Gleichbehandlung (Verbot der Diskriminierung) und
- Transparenz des Verfahrens.

- 6.2 Folgende Verfahren sind anzuwenden:

Oberhalb des derzeit gültigen EU-Schwellenwerts nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der jeweils geltenden Fassung (siehe <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/wirtschaft/aufsicht-und-recht/oeffentliches-auftragswesen/grundsaeetze-und-verfahren/>) stehen grundsätzlich folgende Verfahren zur Verfügung:

- Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach der Vergabeverordnung (VgV) oder der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) in der jeweils geltenden Fassung.
- Offenes Verfahren nach der VgV, sofern geeignet, insbesondere unter einer der folgenden Bedingungen:
 - Die Leistung ist erschöpfend beschreibbar, es handelt sich nicht um eine konzeptionelle und innovative Lösung.
 - Da der rechtliche und finanzielle Rahmen feststeht, ist eine Verhandlung nicht notwendig.

- Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach der VgV oder der VSVgV, sofern ein Ausnahmefallbestand nach § 14 VgV beziehungsweise nach § 12 VSVgV vorliegt oder
 - wenn in einem offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb keine oder keine geeigneten Angebote oder geeigneten Teilnahmeanträge abgegeben worden sind, sofern die ursprünglichen Bedingungen des Auftrags nicht grundlegend geändert werden.

Unterhalb des derzeit gültigen EU-Schwellenwerts nach § 106 des GWB in der jeweils geltenden Fassung (siehe <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/wirtschaft/aufsicht-und-recht/oefentliches-auftragswesen/grundsätze-und-verfahren/>) stehen folgende Verfahren zur Verfügung:

- Direktauftrag bis zu einem Auftragswert von 100.000 Euro für den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg. Für den Landesbetrieb Bundesbau Baden-Württemberg finden die Regelungen der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) Anwendung.
- Suchverfahren in Anlehnung an die Verhandlungsvergabe nach § 12 der UVgO in der jeweils geltenden Fassung oberhalb der Wertgrenze für den Direktauftrag bis zum maßgeblichen EU-Schwellenwert sofern der Auftragswert aller Lose der Gesamtmaßnahme unterhalb des EU-Schwellenwertes liegt.

- 6.3 Bei der Schätzung des Auftragswertes ist vom voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen Leistung (Honorar einschließlich Nebenkosten) ohne Umsatzsteuer auszugehen. Zudem sind etwaige Optionen oder Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen.
- 6.4 Das Verhandlungsverfahren kann mit oder ohne Auftragsgespräche erfolgen. Auf ein Auftragsgespräch kann verzichtet werden, sofern die feststehenden Zuschlagskriterien anhand der vom Bieter einzureichenden Angebotsunterlagen abschließend bewertet werden können.
- 6.5 Im Suchverfahren ist mit mindestens drei freiberuflich Tätigen ein Leistungswettbewerb durchzuführen. Das Suchverfahren kann mit oder ohne Auftragsgespräche erfolgen. Die Entscheidung über die Durchführung von Auftragsgesprächen obliegt den Ämtern.
- 6.6 Beträgt der Auftragswert voraussichtlich nicht mehr als 10 000 Euro, so kann, sofern die Leistungspflichten hinreichend beschrieben werden können, für die Beauftragung ein vereinfachtes Verfahren nach RifT-Muster 219 (Kleinauftrag) gewählt werden. Der Vertrag über fotografische Leistungen (RifT-Muster 225) ist von der Regelung ausgenommen.
- 6.7 Auf dem Postweg übermittelte Angebote sind bis zum Ablauf der Einreichungsfrist verschlossen und besonders gekennzeichnet aufzubewahren. Für elektronisch übermittelte Angebote gelten die Grundsätze nach § 7 UVgO.
- 6.8 In allen Verfahren erstellt das Amt eine Aufgabenbeschreibung, die sie den Bieterinnen oder Bietern zur Verfügung stellt. Hierzu gehören mindestens
 - die Baubeschreibung mit Angaben von Kosten, Kostenaufgliederung und Kostenvorgabe beziehungsweise Kostenrahmen,
 - die Besonderheiten des Projekts (zum Beispiel Nutzung, Planungszeit, Termine, Fristen),
 - der Umfang der zu beauftragenden Leistungen,
 - die vorhandenen Unterlagen (zum Beispiel Pläne, Baugrund- und sonstige Gutachten, Voruntersuchungen),
 - Zuschlagskriterien und gegebenenfalls deren Gewichtung.
- 6.9 Im Such- beziehungsweise Verhandlungsverfahren sind zudem die nach objektiven Kriterien festlegbaren Honorierungsbedingungen anzugeben. Hierzu zählen wenigstens die
 - Einschätzung der Honorarzone,
 - Leistungsphasen, deren Vergabe beabsichtigt ist,
 - Aufschlüsselung der für das Honorar relevanten Kosten.

Die Mitteilung erfolgt durch Übersendung der entsprechenden RifT-Muster 110 fortfolgend.

- 6.10 Verhandlungen über die Bedingungen eines möglichen Auftrags sind zulässig.

- 6.11 Das Amt vergibt die Aufträge an freiberuflich Tätige, deren Fachkunde und Leistungsfähigkeit nachgewiesen ist, die über ausreichende Erfahrungen verfügen sowie die Gewähr für eine wirtschaftliche und nachhaltige Planung und Bauausführung bieten und bei denen keine Ausschlussgründe nach § 123 und § 124 GWB vorliegen.
- 6.12 Die Bewerberinnen oder Bewerber sind über das Verfahren anhand der RifT-Muster 140 bis 147 zu informieren.
- 6.13 Auf die Streuung der Aufträge ist stets zu achten.

7 Durchführung eines Planungswettbewerbs

- 7.1 Gemäß § 78 Absatz 2 VgV ist zu prüfen, ob für das jeweilige Bauvorhaben ein Planungswettbewerb durchgeführt werden soll. Die Entscheidung hierüber ist zu dokumentieren.
- 7.2 In Abstimmung mit dem jeweiligen Landesbetrieb der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung erfolgt die Entscheidung über die Auslobung eines Planungswettbewerbs bei Baumaßnahmen des Landes durch das Finanzministerium, bei Baumaßnahmen des Bundes ist die Betriebsleitung des Bundesbau Baden-Württemberg zu beteiligen.
- 7.3 Bei der Auslobung von Wettbewerben sind die Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013) in der jeweils geltenden Fassung sowie Abschnitt 6 Unterabschnitt 2 der VgV anzuwenden.
- 7.4 Die Veröffentlichung der Wettbewerbsbekanntmachung erfolgt nach Durchführung der Preisrichtervorbesprechung sowie Fertigstellung der Auslobungs- und Vergabeunterlagen.
- 7.5 Die Aufwandsentschädigung für Preisrichterinnen oder Preisrichter und Sachverständige für Preisrichtervorbesprechung, Preisgericht und Kolloquium über fünf Stunden Dauer beträgt 1 000 Euro (netto).

Bei kürzeren Sitzungsdauern ist die Pauschale im Verhältnis anzupassen.

Fahrt-, Flugkosten und Übernachtungsgelder werden nach dem Landesreisekostengesetz (LRKG) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums zum Landesreisekostengesetz (VwV LRKG) in der jeweils geltenden Fassung erstattet.

- 7.6 Nach Abschluss des Wettbewerbs ist das förmliche Vergabeverfahren zu Ende zu führen. § 134 GWB ist zu beachten.

8 Durchführung eines Verhandlungsverfahrens mit Lösungsvorschlag

- 8.1 Die Entscheidung über die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens mit Lösungsvorschlag erfolgt bei Baumaßnahmen des Landes in der Regel innerhalb des Planungsauftrags durch das Finanzministerium. Das Finanzministerium legt im Einzelfall in der Regel innerhalb des Planungsauftrags fest, ob und in welchem Umfang es bei Verhandlungsverfahren mit Lösungsvorschlag zu beteiligen ist. Bei Bauaufgaben des Bundes liegt die Entscheidung über die Durchführung beim jeweiligen Hochbauamt in Abstimmung mit der Betriebsleitung Bundesbau Baden-Württemberg.
- 8.2 Der eingereichte Lösungsvorschlag ist gemäß § 77 Absatz 2 VgV angemessen zu vergüten.

9 Rahmenvereinbarungen

- 9.1 Rahmenvereinbarungen sind entsprechend § 21 VgV beziehungsweise § 15 UVgO grundsätzlich zulässig.

- 9.2 Das in Aussicht genommene Auftragsvolumen ist so genau wie möglich zu ermitteln.
- 9.3 Die Vergabe von Einzelaufträgen erfolgt an die an der Rahmenvereinbarung beteiligten Unternehmen. Sollen Leistungen, die der Rahmenvereinbarung unterfallen, aus sachlichen Gründen anderweitig vergeben werden, ist dies in der Rahmenvereinbarung zu regeln.
- 9.4 Geringfügig zusätzliche Maßnahmen, die erst bei Erteilung des Einzelauftrages erkennbar werden, sind im Einzelauftrag zu vereinbaren. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer kann hierfür aufgefordert werden sein oder ihr Angebot zu ergänzen. Wesentliche Änderungen an den Bedingungen der Rahmenvereinbarung dürfen nicht vorgenommen werden.
- 9.5 Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung darf grundsätzlich vier Jahre im Oberschwellenbereich beziehungsweise sechs Jahre im Unterschwellenbereich betragen. Ausnahmefälle sind zu begründen.

10 Vereinbarung der Honorare

Die Basishonorarsätze der Honorartafeln der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Basishonorarsätze der erweiterten RifT-Tabellen stellen grundsätzlich Orientierungswerte für die Honorarvereinbarung dar. Eine Überschreitung setzt einen wesentlich erhöhten Aufwand der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers voraus, der nicht bereits bei der Einordnung der baulichen Anlage in die Honorarzonen oder anderweitig berücksichtigt wird. Ein solcher Aufwand kann sowohl in quantitativen als auch qualitativen Anforderungen begründet sein. Derartige Anforderungen sind in den Hinweisen zu den Vertragsmustern aufgeführt.

Die Struktur der Vertragsmuster für Objekt- und Fachplanungsleistungen nach den Abschnitten 3 und 4 der HOAI lehnen sich an die Honorarermittlungsparameter der HOAI an.

Von den Berufsverbänden herausgegebene Leistungs- und Honorarverzeichnisse oder Honorarordnungen sind unverbindlich.

11 Vergütung weiterer Fachplanungs- und Beratungsleistungen

Nach § 3 Absatz 1 HOAI sind Grundleistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrags im Allgemeinen erforderlich sind, in Leistungsbildern erfasst und werden nach den Orientierungswerten der HOAI vergütet.

Die Vergütung für weitere Fachplanungs- und Beratungsleistungen nach Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 HOAI sowie für Leistungen, die nicht von der HOAI erfasst werden, soll als Pauschale vereinbart und abgerechnet werden. In begründeten Ausnahmefällen können diese Leistungen nach Zeitaufwand vergütet werden.

Dabei sind die jeweiligen Stundensätze vom freiberuflich Tätigen anzubieten. Diese sind bei Auftragserteilung vertraglich zu vereinbaren.

Bei Leistungen, die nach Zeitaufwand vergütet werden, können die vereinbarten Stundensätze auch für Reise- und Wartezeiten zugrunde gelegt werden. Es sind in der Regel nicht mehr als insgesamt acht Stunden je Tag zu vergüten.

Die Allgemeinen Geschäftskosten, zum Beispiel für eine Sekretärin oder einen Sekretär, sind mit den vereinbarten Stundensätzen abgegolten.

12 Honorar bei anrechenbaren Kosten über den Höchstwerten der Honorartafeln der HOAI

Überschreiten die ermittelten anrechenbaren Kosten die Tafelwerte der HOAI, wird das Honorar für Grundleistungen nach den erweiterten RifT-Tabellen ermittelt.

13 Nebenkosten

13.1 Nebenkostenpauschalen

Die Erstattung von Nebenkosten soll als Pauschale vereinbart werden. Hierfür können nachfolgende Sätze als Orientierung herangezogen werden. Der Ansatz für „sämtliche Vervielfältigungen“ deckt dabei das achtfache Vervielfältigen aller Pläne sowie die digitale Übergabe ab.

13.1.1 Nebenkosten beim Vertrag - Gebäude - in vom Hundert des Nettohonorars

Bereich *)	I	II
Anfertigen der Modelle	0,5	0,5
Sämtliche Vervielfältigungen der Unterlagen	1,5	1,5
Post- und Fernmeldegebühren	1,0	1,0
Reisen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers und ihrer oder seiner Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter	0,5	0,6 bis 3,5

- *) Bereich I : Entfernung bis 15 km im Umkreis vom Büro der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers bis zur Baustelle
 Bereich II : Entfernung über 15 km - gestaffelt jeweils um 0,1 vom Hundert für weitere 15 km im Umkreis vom Büro der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers bis zur Baustelle, höchstens jedoch 3,5 vom Hundert

13.1.2 Nebenkosten beim Vertrag - Tragwerksplanung - in vom Hundert des Nettohonorars

Bereich *)	I	II
Sämtliche Vervielfältigungen der Unterlagen	1,5	1,5
Post- und Fernmeldegebühren	0,5	0,5
Reisen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers und ihrer oder seiner Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter	0,5	0,6 bis 3,5

- *) Bereich I : Entfernung bis 15 km im Umkreis vom Büro der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers bis zur Baustelle
 Bereich II : Entfernung über 15 km - gestaffelt jeweils um 0,1 vom Hundert für weitere 15 km im Umkreis vom Büro der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers bis zur Baustelle, höchstens jedoch 3,5 vom Hundert

13.1.3 Nebenkosten bei den Verträgen - Technische Ausrüstung - und - Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen - in vom Hundert des Nettohonorars

Bereich *)	I	II
Sämtliche Vervielfältigungen der Unterlagen	1,5	1,5
Post- und Fernmeldegebühren	0,5	0,5

Bereich *)	I	II
Reisen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers und ihrer oder seiner Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter	0,5	0,6 bis 3,5

- *) Bereich I : Entfernung bis 15 km im Umkreis vom Büro der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers bis zur Baustelle
Bereich II : Entfernung über 15 km - gestaffelt jeweils um 0,1 vom Hundert für weitere 15 km im Umkreis vom Büro der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers bis zur Baustelle, höchstens jedoch 3,5 vom Hundert

13.2 Nebenkosten für Reisen

Bei der Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das LRKG sowie die VwV LRKG anzuwenden. Reisen zulasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden. Der Antrag und die Einreichung der Unterlagen richtet sich nach § 3 LRKG. Reiseunterlagen werden von der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer beschafft.

14 Haftpflichtversicherung

Die freiberuflich Tätigen haben grundsätzlich folgende Mindestversicherungssummen nachzuweisen:

Geschätzte Baukosten ¹ (netto)	Für Personenschäden
bis 4 000 000 €	1 500 000 €
bis 10 000 000 €	2 000 000 €
über 10 000 000 €	3 000 000 €
Geschätzte Baukosten ¹ (netto)	Für sonstige Schäden
bis 500 000 €	250 000 €
bis 1 500 000 €	500 000 €
bis 4 000 000 €	1 000 000 €
bis 10 000 000 €	2 000 000 €
bis 25 000 000 €	3 000 000 €
bis 50 000 000 €	5 000 000 €

Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden dürfen auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

¹ Kostengruppe 200-600 nach DIN 276:2018-12

Bei den Deckungssummen handelt es sich um Richtwerte, die im Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden können. Eine Ermäßigung kann zum Beispiel für Verträge mit Gutachterinnen oder Gutachtern beziehungsweise bildenden Künstlerinnen oder Künstlern, deren Leistungen weniger stark risikoträchtig sind, in Betracht kommen. Außerdem kann bei Verträgen mit Nachhaltigkeitskoordinatorinnen oder Nachhaltigkeitskoordinatoren beziehungsweise Fotografinnen oder Fotografen ganz regelmäßig davon ausgegangen werden, dass die Leistungen wenig risikoträchtig sind. Die Festlegung der Versicherungssumme ist im Einzelfall zu begründen, wobei gegebenenfalls ein Hinweis auf die allgemein geringe Risikoträchtigkeit der betreffenden Leistungen genügen kann. Für Einzelobjekte mit besonders großem Risiko ist entweder die Haftpflichtversicherung anzuheben oder aber eine Objektversicherung abzuschließen. Dies trifft in der Regel auch für Typen- und Standardbauten zu. Hierzu wird auf die Möglichkeit einer Zusatzdeckung durch eine Berufshaftpflicht-Exzedenten-Versicherung verwiesen. Die Exzedenten-Versicherung baut auf einem bestehenden Basisvertrag auf. Basisversicherer und Exzedenten-Versicherer müssen nicht identisch sein.

Die Kosten des Versicherungsschutzes werden nicht gesondert vergütet.

Die Höhe der Berufshaftpflichtversicherung bei Rahmenvereinbarungen sollte sich an der Höhe des vermutlich höchsten Einzelauftrags orientieren.

15 Ausstattungen und Einrichtungen

- 15.1 Werden Einrichtungen, wie baukonstruktive Einbauten nach DIN 276:2018-12 Kostengruppe 380, nutzungsspezifische und verfahrenstechnische Anlagen nach DIN 276:2018-12 Kostengruppe 470 oder Einbauten in Außenanlagen nach DIN 276 Kostengruppe 560 von der nutzenden Verwaltung beschafft oder dieser gestiftet und ist die Mitwirkung freiberuflich Tätiger bei deren Beschaffung, Aufstellung oder Einbau notwendig, so werden die hierfür erforderlichen Leistungen der freiberuflich Tätigen von der nutzenden Verwaltung vergütet. Die Vergütung für den freiberuflich Tätigen ist Teil der Kosten der Ausstattung und bei dem entsprechenden Titel zu veranschlagen.
- 15.2 Für die Mitwirkung bei der Beschaffung von Ausstattungsgegenständen nach DIN 276:2018-12 Kostengruppe 610/620 durch die nutzende Verwaltung (zum Beispiel bewegliche Einrichtungen nach Entwurf, Beschaffung von serienmäßigen beweglichen Einrichtungen) dürfen freiberuflich Tätige nur beauftragt werden, wenn Art und Umfang der Leistung dies erfordern und dafür eigene Fachkräfte nicht zur Verfügung stehen.
- 15.3 Für die Mitwirkung von freiberuflich Tätigen bei der Beschaffung von serienmäßigen beweglichen Einrichtungen ohne die üblicherweise für Innenräume zu erbringenden Planungsleistungen ist das Vertragsmuster - Einrichtungen - zu verwenden (RiT-Muster 223).
- 15.4 Baukonstruktive Einbauten nach DIN 276:2018-12 Kostengruppe 380, deren Beschaffungskosten im Verhältnis zu den gesamten Herstellungskosten außergewöhnlich hoch sind, können aufgrund schriftlicher Vereinbarung mit einem dem Leistungsumfang der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers angemessenen Anteil in Höhe von bis zu 50 vom Hundert der Beschaffungskosten berücksichtigt werden.

16 Dokumentation

Über die Vergabe ist im elektronischen Vergabe- und Vertragsmanagementsystem ein Vermerk nach den Vorgaben des § 8 VgV zu fertigen, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthält.

III Vertrag

17 Vertragsunterlagen

Die Vertragsunterlagen bestehen aus dem Vertragsmuster und den unverändert bleibenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) einschließlich Anlagen.

18 Aufstellen des Vertragsentwurfs

Der Vertragsentwurf ist vom Amt unter Verwendung der jeweils geltenden Vertragsmustervordrucke mit Anlagen und unter Beachtung der Hinweise zu den einzelnen Vertragsmustern im Zuge der Erstellung der Vergabeunterlagen aufzustellen. Die freiberuflich Tätigen tragen ihr Honorarangebot in die hierfür gekennzeichneten Eingabefelder in den Vertrag ein.

Bei Direktaufträgen ist eine formlose Angebotsbeziehung durch die Fachseite möglich. Die Vergabestelle erstellt auf der Grundlage des Angebots den Vertragsentwurf.

Auf die Vereinbarung einer Baukostenobergrenze als Beschaffenheit des zu errichtenden Werkes, technischer Standards und der stufenweisen Beauftragung ist besonders zu achten.

19 Vertragsabschluss

Bei Durchführung eines Vergabeverfahrens kommt der Vertrag mit Zuschlagserteilung zustande. Bei formloser Angebotsbeziehung kommt der Vertrag durch Eintragung der Person des Erklärenden auf dem übermittelten Vertragsentwurf zustande.

Beim Vertrag über fotografische Leistungen ist aufgrund von Urheberrechten die Schriftform erforderlich.

20 Förmliche Verpflichtung freiberuflich Tätiger

20.1 Freiberuflich Tätige sind auf Verlangen des Amts auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten förmlich zu verpflichten und auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen. Zu verpflichten ist dabei nicht nur die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer sowie die Unterauftragnehmerin oder der Unterauftragnehmer selbst, sondern alle Beteiligten des Büros, die insbesondere mit der Vergabe, der Bauüberwachung oder der Rechnungsprüfung wesentlich befasst sind.

20.2 Die Verpflichtung ist bei Vertragsabschluss oder beim ersten persönlichen Kontakt der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers mit dem Amt vorzunehmen. Findet ein Startgespräch mit allen an der Maßnahme beteiligten freiberuflich Tätigen statt, ist die Verpflichtung in diesem Zusammenhang vorzunehmen.

20.3 Die Verpflichtung ist in einer Niederschrift festzuhalten (RifT-Muster 230).

20.4 Die Verpflichtung kann von der Amts-, Abteilungs- oder Projektleitung vorgenommen werden.

21 Weiterbeauftragung

Die stufen- und gegebenenfalls abschnittsweise Weiterbeauftragung darf nur im jeweils unmittelbar erforderlichen Umfang erfolgen (RifT-Muster 241).

22 Überwachen der freiberuflich Tätigen

Das Amt überwacht die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der freiberuflich Tätigen. Insbesondere hat es zu überwachen, dass die Leistungen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden. Dies gilt vor allem hinsichtlich der Gestaltung, der Konstruktion, der Materialwahl und der späteren Betriebs- und Unterhaltungskosten.

Der Aufwand für die Betreuung der freiberuflich Tätigen muss in einem angemessenen zeitlichen Rahmen erfolgen, damit die Wirtschaftlichkeit gewährleistet ist.

23 Einbehalt der Umsatzsteuer bei nicht im Inland ansässigen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern

- 23.1 Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmer, die weder im Inland ansässig sind noch einen Sitz oder eine Niederlassung im Inland haben, dürfen keine Umsatzsteuer auf ihrer Rechnung ausweisen (Netto-Rechnung). Es ist darauf zu achten, dass der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer bereits bei Erteilung des Auftrags die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) der jeweiligen Organisationseinheit mitgeteilt wird.
- 23.2 Beim Landesbetrieb Bundesbau Baden-Württemberg hat der Auftraggeber nach § 18 Absatz 4a sowie § 13b Absatz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) in der jeweils geltenden Fassung die auf den Rechnungsbetrag entfallende Umsatzsteuer zu ermitteln und binnen zehn Tagen nach Ablauf des Kalendervierteljahres in dem die Steuer entstanden ist beim zuständigen Finanzamt elektronisch anzumelden und abzuführen.
Aufgrund der Aufzeichnungspflichten des Amts und sonstiger Einzelheiten des Verfahrens ist mit dem zuständigen Finanzamt rechtzeitig Verbindung aufzunehmen.
- 23.3 Die der Betriebsleitung Vermögen und Bau Baden-Württemberg nachgeordneten Ämter haben die sie betreffende Nettorechnung umgehend per E-Mail (steuer@vbw.bwl.de) an die Betriebsleitung Vermögen und Bau Baden-Württemberg zu übermitteln. Von hier aus wird zentral für den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg die Umsatzsteuer beim Finanzamt Stuttgart-Körperschaften angemeldet.

24 Abzugssteuer

Unter bestimmten Umständen fallen Leistungen, die von ausländischen Künstlerinnen oder Künstlern erbracht werden, unter die sogenannte Abzugssteuer nach § 50a Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils geltenden Fassung. In diesen Fällen sind 15 % des Entgelts beziehungsweise der Einkünfte durch die Betriebsleitung Vermögen und Bau Baden-Württemberg an das Bundeszentralamt für Steuern abzuführen.
Diese Sachverhalte sind deshalb umgehend, jedenfalls vor Auszahlung des Entgelts, per E-Mail an die Betriebsleitung, Ref.11 zu melden (steuer@vbw.bwl.de).

25 Übermittlung von Rechnungen

Bei der Übermittlung von Rechnungen ist das E-Government-Gesetz Baden-Württemberg (EGovG BW) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.